

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
 ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG  
 PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S  
 ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Herrn Bundeskanzler  
 Dr. Franz VRANITZKY

Ballhausplatz 2  
 1010 Wien

Wien, 2. März 1989

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Unter Bezugnahme auf das Gespräch am 12. 12. 1988 übermitteln wir die gemeinsame Sozialpartner-Stellungnahme "Österreich und die Europäische Integration".

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Der Präsident:

Der Leitende Sekretär:

Wien, 1. 3. 1939

Sozialpartnerstellungnahme  
"Österreich und die Europäische Integration"  
=====

Vorbemerkung

Jede der vier Sozialpartnerorganisationen hat schon bisher - teils mehrfach - zum Thema der Europäischen Integration ausführlich Stellung bezogen. Die folgende Ausarbeitung stellt die gemeinsame, generelle Position der Sozialpartner dar. Sie ändert nichts an der Aktualität der von den einzelnen Interessensvertretungen in ihren Grundsatzpapieren bezogenen Positionen.

Mit dieser Stellungnahme kommen die Sozialpartner einem Ersuchen der österreichischen Bundesregierung nach, erklären auch ihre Bereitschaft, an der Umsetzung der als notwendig erkannten Maßnahmen aktiv mitzuarbeiten und erwarten, daß ihre Mitarbeit von der Bundesregierung in Anspruch genommen wird.

- 2 -

### 1) Integrationsmaßnahmen der EG

Schon der Vertrag von 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sah die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes vor. Das inkludierte den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die freie Niederlassung, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, den sozialen Fortschritt und die beschleunigte Hebung der Lebenshaltung sowie ein gemeinsames Vorgehen der Vertragspartner und gemeinsame Regelungen in vielen Bereichen der Wirtschaftspolitik.

Nach Verzögerungen und mehrmaligen vergeblichen Ansätzen zu großflächigen Lösungen legte die EG-Kommission 1985 im sogenannten Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes ein konkretes Maßnahmenpaket vor, um die schon 1957 formulierten Ziele zu verwirklichen.

Das Binnenmarktkonzept strebt die Schaffung eines einheitlichen Marktes an, in dem alle noch bestehenden materiellen, technischen und steuerlichen Schranken beseitigt werden. Nicht nur die Grenzbalken und Grenzkontrollen sollen fallen, sondern im Zuge des Abbaus der immateriellen Schranken und der Handelsverzerrungen ist auch eine Verdichtung in vielen Bereichen der Wirtschaftspolitik geplant.

Die bisherige Durchführung zeigt, trotz gewisser zeitlicher Verzögerungen, beachtliche Erfolge. Daher kann davon ausgegangen werden, daß der Binnenmarkt, wenn auch vielleicht nicht genau zu dem vorgesehenen Zeitpunkt, in einem kontinuierlichen Prozeß verwirklicht werden wird.

- 3 -

Das Binnenmarktprogramm ist aber nur ein Teil des neuen dynamischen Integrationsprozesses der Gemeinschaft: Im Zusammenhang damit steht die soziale Dimension der Europäischen Gemeinschaften (EG), die Ausarbeitung gemeinsamer Bildungsprogramme sowie einer europäischen Forschungs- und Technologiepolitik, die Entwicklung einer gemeinsamen Umweltschutzpolitik, die angestrebte Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Europäische Politische Zusammenarbeit.

Ihre rechtliche Verankerung haben diese Integrationsziele in der 1987 in Kraft getretenen Einheitlichen Europäischen Akte gefunden.

Die weltweite Konkurrenz Europas mit anderen Wirtschaftsräumen (nordamerikanischer und pazifischer Raum) und die in den vergangenen Jahren häufig zitierte Angst vor einer "Euro-Sklerose" in diesem Wettbewerb sind wesentliche Gründe für die Bemühungen von EG- und EFTA-Ländern zur Schaffung eines echten wirtschaftlichen Großraumes.

- 4 -

2) Grundsätzliche Stellungnahme zu weiteren Integrations-schritten Österreichs

Freihandelsabkommen

Österreich nahm am Prozeß der westeuropäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit bereits unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges im Rahmen der OEEC teil. Durch das EFTA-Abkommen von 1960 und den Abschluß der Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften (EWG und EGKS) 1972 wurde ein erster Brückenschlag zwischen den EG und Österreich bzw. den anderen EFTA-Staaten verwirklicht. Damit erhielten die Ursprungswaren der Vertragspartner auf dem industriell-gewerblichen Sektor zollfrei und mengenmäßig unbeschränkten Marktzugang. Der Bereich der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte hingegen wurde - gegen den Wunsch Österreichs - nur punktuell von den Abkommen erfaßt und nahm an der Integrationsentwicklung nicht teil.

Die bisherigen Integrationsschritte haben Österreich per Saldo eindeutig Vorteile gebracht. Die Exporte nach der EG (die in der vorherigen Etappe der gegenseitigen Diskriminierung sehr unbefriedigend verlaufen waren) stiegen wesentlich stärker als die Importe aus diesem Integrationsraum. Darüber hinaus hat sich die Wettbewerbskraft vieler österreichischer Unternehmen erhöht und die Wirtschaftsstruktur Österreichs verbessert. Dadurch ergaben sich positive Auswirkungen für alle Österreicher, etwa die Beschäftigung und die Einkommensentwicklung be treffend.

1988 stammten 68,1 % der österreichischen Gesamtimporte

aus der EG (zum Vergleich: 7,3 % aus der EFTA, 6,4 % aus Osteuropa) und 63,8 % der österreichischen Exporte gingen nach dem EG-Raum (zum Vergleich: 10,8 % nach der EFTA, 9,1 % nach Osteuropa). Auch die österreichische Dienstleistungsbilanz zeigt die enge Verflechtung mit den Europäischen Gemeinschaften: 61 % der gesamten Dienstleistungsleistungsimporte, 65,7 % der Dienstleistungsexporte sind dem EG-Raum zuzurechnen. Im Fremdenverkehr stammen sogar über 80 % der Einnahmen von Touristen aus dem EG-Raum.

Diese sehr starke wirtschaftliche Interdependenz ist - ganz ähnlich wie dies bei anderen kleineren westeuropäischen Ländern der Fall war - weitgehend auf die gegenseitige Marktöffnung zurückzuführen.

Die österreichischen Sozialpartner haben die bisherigen Integrationsschritte mitgetragen und initiativ unterstützt. Sie werden dies auch in Zukunft tun.

#### Handlungsbedarf

Der Integrationsprozeß zur Schaffung des Binnenmarktes wird einige Zeit in Anspruch nehmen, doch zwingt er die betroffenen Staaten innerhalb und außerhalb der EG zu laufenden Anpassungsmaßnahmen. Aus der Schaffung des Binnenmarktes entsteht daher für Österreich jedenfalls und bereits jetzt substantieller Handlungsbedarf.

Eine von der EFTA in Auftrag gegebene Studie über die Auswirkungen des Binnenmarktes ergab, daß die Nicht-Teilnahme am Binnenmarkt relative und absolute Verluste für die EFTA-Staaten bedeuten würde, und zwar durch

- die Verschlechterung der "terms of trade" (reale Austauschverhältnisse);

- 6 -

- b) die Verlagerung der Handelsströme und
- c) den Verlust der Standortattraktivität.

Folgende Bereiche seien beispielhaft angeführt:

Die EG selbst gehen davon aus, daß die administrativ aufwendigen Grenzformalitäten derzeit Kosten von 2 bis 4 % der im EG-Raum getätigten Lieferungen verursachen. Die entsprechenden Kosten für die EFTA-Lieferanten sind derzeit etwa gleich hoch. Ein auch nur teilweiser Wegfall dieser Kosten innerhalb der 12 EG-Staaten würde konsequenterweise deutliche Wettbewerbsnachteile für die Außenseiter mit sich bringen. Aber auch im Personenverkehr können die Außengrenzen bei Wegfall der Binnengrenzen neue Hemmnisse bringen - das befürchtet z. B. auch der Österreichische Fremdenverkehr.

Noch weitaus negativer würde sich das Draußenbleiben auf Österreichs Wirtschaft hinsichtlich der Normen und technischen Vorschriften auswirken. Die Nicht-Teilnahme Österreichs an der EG-internen gegenseitigen Anerkennung nationaler Normen und technischer Vorschriften, der Prüfzertifikate und Prüfanstalten hiede ohne entsprechende Vereinbarung zwischen EG und EFTA, daß das österreichische Produkt weiterhin zwölf verschiedenen Vorschriften entsprechen, zwölfmal überprüft werden müßte, während für EG-Produkte eine einmalige Zulassung im Erzeugerland genügen würde.

Die bereits jetzt zögernde Investitionstätigkeit ausländischer Firmen in Österreich könnte auf die vermutete künftig stärker ausgeprägte Außenseiterstellung unseres Landes zurückzuführen sein.

Ein Teilausschluß Österreichs von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen bewirkt erschwerten Zugang Österreichs

chischer Wissenschaftler und Forscher zu internationaler Zusammenarbeit mit negativen Konsequenzen für die österreichische Wirtschaft und Wissenschaft.

Wenn österreichische Unternehmen für ihre Manager und qualifizierten Mitarbeiter nur erschwert Beschäftigungsbewilligungen in EG-Ländern erhalten, stellt dies ein Hemmnis für die notwendige österreichische Niederlassungstätigkeit auf den EG-Märkten dar. Das gleiche Hemmnis zeigt sich auch für Unternehmer und deren Mitarbeiter beim "über die Grenze Arbeiten" (Montage-, Service- und Reparaturtätigkeiten).

Diese Hemmnisse führen aber auch zu einer Verschlechterung des österreichischen Ausbildungs- und technologischen Niveaus. Ebenso wirkt sich die beschränkte Teilnahme unserer Jugend an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen der EG auf das österreichische Bildungsniveau nachteilig aus.

Die EG hat im sogenannten Cecchini-Bericht abzuschätzen versucht, welche Vor- und Nachteile aus dem Binnenmarktprogramm für die Wirtschaft und für die Bevölkerung der EG-Staaten resultieren würden. Bei makro- und mikroökonomischer Betrachtung kommt dieser Bericht ungefähr zu den gleichen Ergebnissen: Durch den Abbau der Binnenmarktschranken im weitesten Sinn des Wortes, den verstärkten Wettbewerb und die Möglichkeit der besseren Ausnutzung von Skalenerträgen kann mit einem zusätzlichen Wirtschaftswachstum der EG-Länder gerechnet werden, auch wenn in der Anfangsphase leichte Beschäftigungseinbußen eintreten können. Bei bestimmten wirtschaftspolitischen Begleitmaßnahmen ermöglicht dieses eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen, die Reduzierung

der Arbeitslosigkeit sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

All dies führt zu dem Schluß, daß aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine umfassende und gleichberechtigte Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt sinnvoll ist. Dadurch werden die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, eine Erhöhung der Einkommen und der Beschäftigung wie auch die Möglichkeiten, die qualitativen Ziele der Wohlfahrt zu erreichen, verbessert.

Gleichzeitig ist aber klar, daß Kosten und Nutzen einer engeren wirtschaftlichen Integration in Europa im Zeitablauf wie auch für die verschiedenen Wirtschaftssektoren unterschiedlich ausfallen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen kurz- und mittelfristigen Anpassungseffekten und langfristigen gesamtwirtschaftlichen Effizienz- und Wohlstandswirkungen. In der Phase der kurz- und mittelfristigen Anpassungsmaßnahmen wird es zwangsläufig Chancen, aber auch Risiken geben; die langfristigen Effekte werden aber zweifellos großteils positiv sein. Mit Anpassungserfordernissen werden Branchen um so stärker konfrontiert, je mehr diese bisher im geschützten Bereich tätig waren. Hiefür sind rechtzeitig und gezielt wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Maßnahmen erforderlich.

Strukturveränderungen müssen aber jedenfalls bereits jetzt begonnen werden - denn der Anpassungs- und Liberalisierungsdruck ergibt sich nicht nur aus dem Binnenmarkt, sondern auch aus der weltweiten Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs.

Die bisherigen Integrations-Erfahrungen haben die Vorteile einer Teilnahme an neuen Integrationsschritten und

- 9 -

die Nachteile eines Absatzstahns deutlich gemacht. Integration ist mit einem gewissen Autonomieverlust in der Wirtschaftspolitik verbunden. Nationale Autonomie ist aber schon in der Vergangenheit im Zeitalter der fortschreitenden Handelsliberalisierung beträchtlich eingeschränkt worden. Die Wirksamkeit rein nationaler Entscheidungen sank und blieb eigentlich nur in den geschützten Bereichen weitgehend erhalten. Der im Zuge der Liberalisierung und Internationalisierung unserer Wirtschaft sich notwendigerweise ergebende Autonomieverlust kann außerdem auf internationaler Ebene durch Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten aufgewogen werden.

### Strategien

Um eine volkswirtschaftliche Spaltung des europäischen Integrationsraumes zu verhindern, haben sich bereits 1984 alle EFTA-Staaten und die EG in der Grundsatzerkündung von Luxemburg das Ziel gesetzt, einen Europäischen Wirtschaftsraum (EES = European Economic Space) zu schaffen.

Diese auch von den österreichischen Sozialpartnern begrüßte Erklärung hat zu vielfältigen Aktivitäten zwischen EG und EFTA - etwa im Bereich der Normen, der Ur-sprungsregeln oder der Forschungszusammenarbeit - geführt. Konkrete Ergebnisse gelangen aber nur in Detailbereichen. Die als notwendig erkannte Teilnahme der EFTA-Staaten am Binnenmarkt zeichnet sich über diesen Weg bisher nicht ab.

In diesem Zusammenhang ist die neue politische Initiative von EG-Präsident Delors über die zukünftige Gestal-

- 10 -

tung des Verhältnisses zwischen EG und EFTA von besonderem Interesse. Sie bedarf aber noch der Präzisierung. Ihre inhaltliche Ausgestaltung - die Beantwortung der Frage, wie weit damit die umfassende und gleichberechtigte Teilnahme am Binnenmarkt erreicht werden kann - ist entscheidend. Dies ist jedoch im derzeitigen Stadium völlig offen.

Die EG verweist immer darauf, daß ihr gemeinschaftsinterner Prozeß der Entscheidungsfindung Vorrang hat und durch Gespräche oder Verhandlungen mit EFTA-Staaten nicht beeinträchtigt werden dürfe. Sie verlangen im Verhältnis zu den EFTA-Staaten eine Ausgewogenheit der Vorteile und Risiken; hiebei wird oft auf die Einrichtung des Europäischen Gerichtshofes verwiesen, die es EG-Behörden, Mitgliedstaaten und einzelnen Bürgern erlaubt, das Gemeinschaftsrecht vor diesem Gerichtshof einzuklagen. Aus Sicht der EFTA wird zu klären sein, wie weit zu diesen Fragen gemeinsame Vorgangsweisen und eine adäquate Struktur gefunden werden können.

In der EFTA war immer unbestritten, daß beim Abbau von Marktschranken oder -behinderungen zwischen Österreich (oder anderen EFTA-Staaten) und der EG auch der punktuell bilaterale Weg versucht werden soll. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung hat dieser Weg besonders im Hinblick auf das Binnenmarktkonzept aber bisher zu keinen spektakulären Resultaten geführt. Die jeweils mehr als 100 bilateralen Abkommen der Schweiz und Österreichs mit der EG beschränken sich in ihrem Inhalt oft auf Detailgebiete und stellen keineswegs ein große Flächen der Wirtschaftspolitik abdeckendes Netz von Vereinbarungen dar.

Gelegentlich wird argumentiert, daß das Integrationsziel

schon durch autonome Anpassungen Österreichs an das EG-Recht erreicht werden kann. Dies ist aber nicht nur unzureichend unter dem Gesichtspunkt, Regelungen übernehmen zu müssen, die in ihrer Entstehung *de jure* durch Nicht-Mitglieder nicht zu beeinflussen sind; eine automatische Einbeziehung Österreichs in die Wirkungsweise des Binnenmarktes ist auf diesem Wege nicht gegeben. Dazu bedarf es über die gleichlautenden Regelungen hinaus vertraglicher Vereinbarungen, die aber wohl nur dann zu erreichen sind, wenn die Gemeinschaft ein Interesse an solchen Vereinbarungen hat.

Aus heutiger Sicht steht die umfassende Teilnahme an der Integration der Europäischen Gemeinschaften - ebenso wie die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitentscheidung - nur Mitgliedern offen. Zur Absicherung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Errungenschaften unseres Landes gelangen die Sozialpartner zur Auffassung, daß die umfassende und gleichberechtigte Teilnahme Österreichs an der Integration der Europäischen Gemeinschaften anzustreben ist.

Die Sozialpartner gehen - wie alle Verantwortlichen in Österreich - davon aus, daß die immerwährende Neutralität Österreichs vollinhaltlich aufrechterhalten und abgesichert wird.

Angesichts der nicht vorhersehbaren Dauer und Ungewißheit des Prozesses der vollen Einbindung Österreichs in den Binnenmarkt stellt sich auf allen Ebenen der Politik die Notwendigkeit, alle zur Verfügung stehenden Wege der Integrationspolitik, insbesondere im Rahmen der EFTA, bilateral oder autonom, zu nützen und die erforderlichen

- 12 -

strukturellen Maßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen.

. /13

3) Sachbereiche von besonderem Interesse im Zusammenhang mit obiger Zielsetzung

a) Agrarpolitik und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Die Landwirtschaftspolitiken haben sich in Österreich und in den Europäischen Gemeinschaften in den letzten Jahren eher auseinander entwickelt. In der EG bzw. deren Mitgliedsländern wurden als Ergänzung zu restriktiven preis- und marktpolitischen Maßnahmen direkte und indirekte Transferleistungen zur Einkommensunterstützung ausgebaut. Auch in Österreich wird dieses Instrumentarium seit den 70er Jahren eingesetzt. Später als in Österreich wurden in der EG Produktionsquoten zur Mengensteuerung als Ergänzung zu der seit geraumer Zeit restriktiven Preispolitik eingeführt. In Österreich wurden durch Maßnahmen wie die Bestandsgrößenregelung in der Tierhaltung auch umweltpolitische Zielsetzungen berücksichtigt. Die Marktordnungsreform 1988 in Österreich hat eine schrittweise Liberalisierung im Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich mit dem Ziel einer Anpassung an die EG-Agrarmarktordnungen gebracht.

Die österreichische Landwirtschaft und die Lebensmittelproduktion konnten ihre europäischen Absatzmärkte, soweit sie nicht überhaupt ausgesperrt wurden, nur mit großen Schwierigkeiten aufrechterhalten. Umgekehrt konnten die EG-Länder vor allem mit verarbeiteten Agrarprodukten höhere Anteile auf dem österreichischen Markt erzielen.

Durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes ist in jedem Fall ein noch weit zunehmender Druck auf die österreichische Agrarwirtschaft zu erwarten. Für die Forstwirtschaft ergeben sich in diesem Zusammenhang keine besonderen Probleme.

Eine volle Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt ist mit der Übernahme der EG-Agrarpolitik (Marktordnungen und Förderungen) verbunden; daraus werden sich für die österreichische Landwirtschaft und die Lebensmittelproduktion zahlreiche Probleme ergeben, zu deren Bewältigung rechtzeitig Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind. Beim Hineinwachsen in den Binnenmarkt ist auf eine zeitlich und inhaltlich abgestimmte Vorgangsweise bei landwirtschaftlichen Rohstoffen und Verarbeitungsprodukten zu achten.

Die erschwerten Produktionsbedingungen zufolge der ungünstigen klimatischen und topographischen Gegebenheiten sowie die kleinbetriebliche Agrarstruktur beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit eines Großteils der österreichischen Landwirtschaft genauso wie die vergleichbarer Landwirtschaften in der EG im Verhältnis zu den produktionsstarken Gebieten der Gemeinschaft.

Bei wichtigen Agrarprodukten sind in der EG die Preise auf Erzeuger- und Verbraucherstufe erheblich niedriger als in Österreich. Eine Teilnahme am Binnenmarkt wird daher zu einer Absenkung der Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe und für Nahrungsmittel auf das EG-Niveau führen. Die sich für die österreichische Landwirtschaft daraus ergebenden Erlöseinbußen werden zum Teil durch niedrigere Betriebsmittelkosten und bessere Absatzchancen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wird es aber notwendig sein, die Erlössituationen der österreichischen Landwirtschaft auch durch verstärkte Bemühungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit positiv zu beeinflussen.

Durch die Verbesserung der Strukturen in der Produktion und in der Verarbeitung, durch Steigerung der Effizienz in der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, durch Initiative bei der Entwicklung von neuen Produkten gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Wirtschaftsbereich zu stärken, um der zu erwartenden Konkurrenz bei Aufrechterhaltung einer bäuerlich strukturierten flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft gewachsen zu sein und die sich ergebenden Absatzmöglichkeiten in einem großen Wirtschaftsraum nützen zu können. Darüber hinaus bietet die zu erwartende positive wirtschaftliche Entwicklung verbesserte Chancen zur Erwerbskombination.

Als Orientierung für Maßnahmen der öffentlichen Hand sollen daher im Beitrittsfall jene herangezogen werden, die in den meisten EG-Mitgliedsländern als Ausgleich zur restriktiven Preis- und Marktpolitik, aber auch der schwierigen natürlichen Produktionsbedingungen und strukturellen Voraussetzungen ergriffen werden. Dies kann insbesondere Direktzahlungen und Infrastrukturmaßnahmen in benachteiligten Gebieten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur betreffen.

Anpassungsmaßnahmen sind allerdings auch für den Fall einer Nichtteilnahme am Binnenmarkt wegen der Entwicklungen im GATT und der begrenzten Aufnahmefähigkeit der internationalen Märkte unvermeidlich.

**b) Steuer- und Budgetpolitik**

Im Zuge der Verhandlungen zur Schaffung eines europäischen Binnenmarktes spielen die Steuern eine besondere Rolle. Vornehmlich bei den indirekten Steuern gibt es einen Harmonisierungsbedarf, wobei jeder Teilnehmerstaat sein Steuersystem so anpassen muß, daß seine Volkswirtschaft gegenüber den Konurrenten im EG-Raum keine spürbaren Wettbewerbsnachteile erleidet.

Im Falle einer Teilnahme Österreichs am europäischen Binnenmarkt ist in diesem Zusammenhang die Mehrwertsteuer von besonderer Bedeutung, die sowohl hinsichtlich der Steuersätze als auch hinsichtlich der erfaßten Leistungen wesentlich abgeändert werden müßte. Grundlegend geändert werden müßte auch die Systematik der Getränkebesteuerung. Allerdings ist ein Teil der Entscheidungen auf diesem Gebiet auch in den EG noch nicht getroffen worden.

Die Anpassung der Mehrwertsteuersätze würde eine Belastung der Budgets der öffentlichen Haushalte verursachen, die aber zum Teil durch die Anhebung der Steuersätze anderer indirekter Abgaben auf ein EG-Durchschnittsniveau kompensiert werden könnte. Dabei darf man sich allerdings keiner rein schematischen Betrachtungsweise bedienen. Bei Festlegung von Steuersätzen sind auch die faktischen Marktverhältnisse zu beachten, die oft den politischen Handlungsspielraum einengen.

Daneben wird wegen der Aufwendungen für den EG-Beitrag und aufgrund der Forderungen an die öffentlichen

Haushalte (Gebietskörperschaften, Fonds), die im Hinblick auf notwendige Strukturanpassungen erhoben werden, mit weiteren Budgetbelastungen zu rechnen sein. Das zusätzliche Wirtschaftswachstum, das mit einer Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt verbunden sein wird, und andere Entlastungseffekte lassen künftige Budgetprobleme aber als lösbar erscheinen, wenn der Notwendigkeit einer schrittweisen Budgetkonsolidierung Rechnung getragen wird. Bei realistischer Betrachtung wird eine Lösung dann aber nicht nur durch ausgabenseitige Maßnahmen möglich sein. Die Gesamteffekte auf die öffentlichen Haushalte sind heute noch nicht genau abschätzbar.

Unbestritten ist, daß jedenfalls die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Haushalte gewahrt bleiben muß, was Voraussetzung zum Fortbestand des hohen wohlfahrtsstaatlichen Niveaus Österreichs ist. Mögliche Anpassungserfordernisse sind von allen Gebietskörperschaften nach Maßgabe ihrer Aufgabenstellungen mitzutragen. Bei Verteilung von Lasten ist auf die regionale und soziale Symmetrie Bedacht zu nehmen.

c) Sozialpolitik

In der EG verbleiben die Kompetenz und damit auch die politische Verantwortung für die Ausgestaltung der Sozialpolitik im innerstaatlichen Bereich.

In den Gründungsverträgen der EG werden der soziale Fortschritt und die beschleunigte Hebung der Lebenshaltung als gemeinschaftliche Anliegen hervorgehoben. Der Gemeinschaft wurden jedoch nur begrenzte Kompetenzen zur Umsetzung dieser Vorgaben übertragen.

Die bisherigen sozialpolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft waren eher unsystematisch und von untergeordneter Bedeutung. Sie bezogen sich im wesentlichen auf die Absicherung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz. Die Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene hat zu keinem Abbau sozialer Standards in den Mitgliedstaaten geführt.

Durch die beabsichtigte Herstellung des Binnenmarktes erlangt jedoch der Stellenwert der gemeinschaftlichen Sozialpolitik eine ungleich höhere Bedeutung. Eine ökonomische Integration, welche wesentliche Bereiche der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitend neu gestaltet, ist mit sozialpolitischen Begleitmaßnahmen zu verbinden, da die innerstaatlichen Regelungsmöglichkeiten der Sozialpolitik überfordert sind.

Folgende Bereiche sind hier besonders hervorzuheben:

o In der Gemeinschaft wird derzeit über die grenz-

überschreitende Gestaltung des Gesellschaftsrechtes unter Einbeziehung von grenzüberschreitenden Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer diskutiert.

Österreich soll an dieser Diskussion, unter Bedachtnahme auf die österreichische Mitbestimmungsqualität der Arbeitnehmer, aktiv teilnehmen.

- o Die Harmonisierung technischer Normen muß dem Arbeitnehmerschutz auf hohem Niveau Rechnung tragen.
- o Die verstärkte grenzüberschreitende Unternehmertätigkeit, insbesondere durch die Liberalisierung der Dienstleistungen sowie die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens, erfordert Klarstellungen hinsichtlich der anzuwendenden arbeits-, sozial- und lohnrechtlichen Regelungen, um Sozialdumping zu vermeiden.
- o Die Funktionsfähigkeit des Systems der Sozialversicherung und der Sozialhilfe darf durch notwendige steuerliche Anpassungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Sozialpartner gehen bei einer vollen und umfassenden Teilnahme Österreichs am europäischen Integrationsprozeß davon aus, daß

- o auftretenden Problemen am Arbeitsmarkt im Sinne einer aktiven Beschäftigungspolitik begegnet wird;
- o Wohlfahrtseffekte im innerstaatlichen Bereich auch zur allgemeinen Hebung der Lebenshaltung und für den sozialen Fortschritt genutzt werden;
- o kein Abbau sozialer Standards mit dem Argument der

- 20 -

gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit betrieben wird (soziales Dumping);

o das Integrationskonzept auf einen gemeinsamen Wirtschaftsraum mit sozialer Dimension ausgerichtet ist.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Zur arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen normiert das Gemeinschaftsrecht das Prinzip der Inländergleichbehandlung und überträgt die sozialrechtliche Koordinationsaufgabe auf die Gemeinschaft. Darüber hinaus sind auch die Kriterien für die Einreise und den Aufenthalt gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

In die arbeits- und sozialrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten wird dadurch nicht eingegriffen. Die Ausländergesetzgebung gegenüber wandernden Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aus Drittstaaten bleibt im Kompetenzbereich der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Auswirkungen der Freizügigkeit auf den Arbeitsmarkt wären aus derzeitiger Sicht nur begrenzter Natur. Mit einer verstärkten Zuwanderung wäre im grenznahen Regionen zu rechnen, umgekehrt eröffnen sich zusätzliche Wanderungsmöglichkeiten für österreichische Arbeitnehmer. Die Inanspruchnahme der in der EG vorgesehenen Schutzmechanismen im Fall einer mögli-

- 21 -

chen nachteiligen Entwicklung in einigen Bereichen wäre dennoch unverzichtbar.

Sollten die Freizügigkeitsbestimmungen der EG zur Anwendung kommen, wären Teile der Ausländergesetzgebung (hinsichtlich sozial- und arbeitsrechtlicher Ansprüche) unter dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung neu zu gestalten.

#### d) Wettbewerb, Vergabewesen und Subventionen

##### Wettbewerbspolitik

Nach dem Stand der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und der Praxis der Kommission unterliegen die österreichischen Unternehmen bereits heute dem Wettbewerbsrecht der EG. Die Ausnahmen der österreichischen Kartellgesetzgebung gelten nicht, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zu beeinträchtigen.

Die im offenen internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen werden jedoch zunehmend durch die im Vergleich zu internationalen Konkurrenten höheren Kosten der geschützten Sektoren belastet. Daher liegt nahe, auch die geschützten Sektoren schrittweise voll dem Wettbewerb auszusetzen und Regulierungen entsprechend anzupassen. Das kann jedoch nicht nur für den engeren Bereich der gewerblichen Wirtschaft gelten, sondern muß auch die freien Berufe erfassen (im Hinblick auf Zugangsbeschränkungen, Werbeverbote, Preisbindungen, Abwerbeverbote, etc.).

Im innerösterreichischen Wettbewerbsrecht findet sich eine Reihe von Regelungen, welche es in gleicher Weise in den meisten EG-Ländern nicht gibt. Es wird zu prüfen sein, wie weit derartige Beschränkungen (Bedarfsprüfungen, bestimmte Zugangsregelungen) nicht die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen beeinträchtigen, da die Niederlassungsfreiheit einen erleichterten Zugang für ausländische Unternehmen ermöglichen wird.

### Vergabepolitik

Eine weitere schrittweise Liberalisierung des österreichischen Vergabewesens erscheint aus wettbewerbspolitischer Sicht zweckmäßig, sollte aber nur auf der Basis voller materieller Gegenseitigkeit und Transparenz erfolgen. Die Vergabepolitik unter den derzeitigen Verhältnissen sollte als Instrument zur Förderung des österreichischen technologischen Entwicklungspotentials, vor allem im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der liefernden Unternehmen eingesetzt werden.

### Staatliche Beihilfen

Im Bereich staatlicher Beihilfen bestehen in der EG bereits bestimmte Regeln, die im Zusammenhang mit dem Binnenmarktprogramm weiterentwickelt werden. Für Österreich ergibt sich daher die Notwendigkeit, das Förderinstrumentarium auf diese Entwicklung abzustimmen.

e) Außenhandelspolitik

Aus wirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine unüberwindlichen Harmonisierungsprobleme.

Ein österreichischer EG-Beitritt würde einen weitgehenden Verlust der formellen Eigenständigkeit Österreichs im klassischen Bereich der Außenhandelspolitik, z. B. am Zollsektor und bei den quantitativen Restriktionen, mit sich bringen (bei letzteren erfordert die Erreichung des freien Binnenmarktes eine Abschaffung der derzeit noch bestehenden nationalen Kontingente von EG-Staaten gegenüber Drittstaaten). Es bleiben allerdings in bestimmten Grenzen Spielräume für nationale Politiken, wie z. B. am Sektor der Exportkredite oder der Entwicklungshilfe.

Diesem Verlust an Eigenständigkeit steht ein Gewinn an gemeinsamer Verhandlungsstärke vor allem gegenüber den großen Welthandelspartnern USA und Japan gegenüber. Dies ist umso bedeutsamer, als eine Tendenz zur Bildung großer Blöcke im Welthandel feststellbar ist.

Durch die Übernahme der EG-Assoziationsabkommen ergeben sich auch verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu den Märkten der Mittelmeerländer und zahlreicher überseesischer Entwicklungsländer, mit denen die EG präferenzielle Abkommen geschlossen hat.

Hinsichtlich des Osthandels gibt es zwar zwischen Österreich und den EG unterschiedliche Regelungen gegenüber osteuropäischen Ländern. Durch den vorhersehbaren Abbau bzw. die Reduktion der Importkontingente der EG ist aber Mitte der 90iger Jahre eine Annähe-

rung der österreichischen und der EG-Regelungen vorhersehbar. Jedenfalls erscheinen die Unterschiede aus wirtschaftlicher Sicht verhältnismäßig leicht überbrückbar.

Im Bereich der Antidumping- und sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, daß bei Nachweis der Schädigung innerhalb der EG eine eher größere Durchschlagskraft entweder in Form von Antidumping-Maßnahmen oder in Form von Zusagen der Verhandlungspartner gegeben ist.

f) Verkehrs- und Energiepolitik

In der EG wird die Liberalisierung der Transportdienstleistungen als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes angesehen. Die angestrebten Ziele sind: freier Wettbewerb, freie Wahl der Verkehrsmittel und Verkehrswege und Gleichbehandlung der einzelnen Verkehrsträger. Zu diesen Zielsetzungen wird sich auch Österreich im Beitrittsfalle bekennen müssen. Allerdings sollten aus österreichischer Sicht in Zukunft Umweltaspekte noch stärker berücksichtigt werden. Auch in der EG gibt es derartige Bestrebungen. Der Harmonisierung verkehrspolitischer Regulierungen zur Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen sowohl innerhalb als auch zwischen den Verkehrsträgern ist große Bedeutung beizumessen.

Die Liberalisierung der Transportdienstleistungen kann zu einem Anstieg des Straßengüterverkehrs einschließlich des Transitverkehrs führen. Unabhängig von dieser Entwicklung ist das Transitproblem durch Alternativen bei Schiene und Straße bereits jetzt - noch vor einem EG-Beitritt -, insbesondere durch Verminderung des Umwegtransits und durch umweltpolitische Maßnahmen, zu entschärfen.

Die österreichische Verkehrswirtschaft als Dienstleistungsexporteur wird im Rahmen eines Beitrittes beträchtliche Chancen haben.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Wahrung der Chancen der Verkehrswirtschaft, aber auch der österreichischen Wirtschaft insgesamt, ist eine leistungs-

fähige und moderne Infrastruktur, bei deren Planung, Ausführung und Finanzierung gesamtwirtschaftliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sein werden.

Das "EG-Grünbuch" umfaßt die Liberalisierung des Endgerätesektors und der Dienstleistungen im Kommunikationsbereich. Im Bezug auf die Liberalisierung des Endgerätesektors ist in Österreich bereits ein vergleichbarer Stand erreicht. Die Umsetzung dieser Vorstellungen bleibt weiterhin in nationaler Kompetenz.

Diese Entwicklung darf nicht zu einer Verschlechterung des gesamten Leistungsangebotes der Post führen.

Die Bemühungen zur Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur müssen auch eine technologische Weiterentwicklung im Telekommunikationsbereich unter industrie- und beschäftigungspolitischen Aspekten umfassen.

Die gewaltigen Ölpreisseigerungen der Jahre 1973 und 1979 bewirkten in der EG die ersten Schritte einer gemeinsamen Energiepolitik. Es bleiben zwar die nationalen Energiepolitiken bestehen, die gemeinschaftliche Zielsetzung sieht aber vor: Koordinierung nationaler Maßnahmen, Realisierung eigenständiger Gemeinschaftsprogramme im Energiesektor und die Festlegung grundlegender energiepolitischer Ziele.

Im Bereich der Energiemengenpolitik verfolgt die EG grundsätzlich die Politik der von OECD-Ländern betriebenen Internationalen Energieagentur. Wesentliche langfristige Veränderungen für die Energiepolitik könnten sich jedoch im Bereich der Wettbewerbspolitik ergeben. So wird auch im Energiebereich der Ausschluß

- 28 -

von nationalen Handelsmonopolen wirksam werden. Bei leitungsgebundenen Energien wird voraussichtlich eine relativ strikte Verfolgung des "common carrier-Prinzipps" erfolgen, wodurch Leitungsnetze zur Durchleitung von Energie gegen Gebühr an Dritte zur Verfügung gestellt werden müssen, was Veränderungen im österreichischen System der Elektrizitätsversorgung bewirken würde.

g) Industrie- und Technologiepolitik

Forschung und Entwicklung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft. Daher ist es notwendig, daß diese in verstärktem Ausmaß Forschungsergebnisse in erfolgreiche Innovationen umsetzen kann.

Da die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen immer mehr die Leistungsfähigkeit auch großer Unternehmungen übersteigt, ist eine verstärkte Beteiligung österreichischer Unternehmen an den EG-Forschungsprogrammen erforderlich, welche durch grenzüberschreitende Kooperation mehrerer Unternehmen erhebliche Kostenreduktionen ermöglichen. Zur Zeit bestehen für eine Teilnahme Österreichs erhebliche Barrieren.

Die Abkoppelung Österreichs von den forschungs- und technologiepolitischen Aktivitäten der EG wäre mittel- und langfristig mit erheblichen Nachteilen für eine Reihe von Industriebranchen verbunden und ist daher durch verstärkte Teilnahme an EG-Forschungsprogrammen zu verhindern.

Um bei einem EG-Beitritt Österreichs die Chancen aus der Vollteilnahme am EG-Forschungs- und Technologieprogramm in optimaler Weise nutzen zu können, wären allerdings schon jetzt erhebliche Anpassungen auf der Unternehmensebene wie auch im öffentlichen Bereich notwendig. Dazu gehören vor allem:

- o Verbesserung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in neue Produkte und Prozesse

- 30 -

- o aktiver Aufbau internationaler Kontakte durch österreichische Unternehmen und die Verwaltung
- o erhebliche Verstärkung der F&E-Anstrengungen des Unternehmenssektors
- o Effizienzsteigerung von Forschung und Lehre an österreichischen Universitäten.

Das in Beratung befindliche Technologiekonzept der Bundesregierung, zu dem die Sozialpartner eine große Zahl von Anregungen beigetragen haben, könnte hiezu im Detail wichtige Anregungen bringen.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Umfang der in einem Lande betriebenen F&E wie auch der Erfolg bei der wirtschaftlichen Umsetzung stark von der Unternehmensstruktur eines Landes abhängt. Internationale Vergleiche zeigen, daß jene Länder am erfolgreichsten sind, welche eine differenzierte Unternehmensstruktur aufweisen, in welcher große und kleine, national und international tätige Unternehmen im In- und Ausland miteinander kooperieren und strategisch in Forschung und Entwicklung und Internationalisierung investieren. Insbesondere fehlt es Österreich an großen, international agierenden Unternehmen. Eine aktive Strukturpolitik als Vorbereitung Österreichs auf den Binnenmarkt wird daher notwendig sein.

Der Übernahmepolitik ausländischer Unternehmen auch in Österreich sollte durch eine Internationalisierungsstrategie österreichischer Industrieunternehmen begegnet werden. Insbesondere österreichischen Mittelbetrieben sollte dieser Schritt durch wirt-

schaftspolitische Maßnahmen, wie z. B. durch die Haftungsübernahme zur Teilabdeckung wirtschaftlicher Risiken, erleichtert werden. Durch geeignete Maßnahmen sollte in Österreich auch der Zusammenschluß österreichischer Industrieunternehmungen begünstigt werden. Ein Ansatzpunkt einer solchen Strukturpolitik müßte auch der Finanzierungsbereich (Kapitalmarkt, Banken) sein. Die Bildung von Eigen-(Beteiligungs-)kapital ist dabei möglichst frühzeitig durch kapitalmarktpolitische und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (z. B. auch Konzernrecht) zu unterstützen.

h) Regionalpolitik

Regionale Disparitäten sind auch in Österreich festzustellen, allerdings stellt sich die Problemintensität derzeit nicht in dem Ausmaß dar, wie in vergleichbaren EG-Mitgliedstaaten. Eine volle und umfassende Teilnahme am Binnenmarkt könnte zumindest für eine Übergangszeit regionale Ungleichgewichte in Österreich verschärfen. Ein Ausgleich durch den Marktmechanismus allein kann nicht erwartet werden, regionalpolitischen Maßnahmen wird daher weiterhin erhebliche Bedeutung zukommen.

Mit der Einbindung in die koordinierten regionalen Förderungsrichtlinien der EG ist eine Beschränkung des Handlungsspielraumes auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften verbunden. Hinsichtlich des derzeitigen Ausmaßes und der Ausrichtung der Regionalförderung ergeben sich daraus jedoch keine materiellen Einschränkungen; Förderungsvolumen und Förderungsgebiete in Österreich werden durch die EG-Vorschriften nicht tangiert.

Grundsätzlich besteht zwar Übereinstimmung in den Zielen der Regionalförderung. Notwendig wird jedoch die Erarbeitung regionaler Entwicklungsprogramme, wobei die derzeit in Österreich vorgenommene Gebietsabgrenzung regionale Problemlagen nur unzureichend beschreibt. Überdies sind die Indikatoren der EG (Arbeitslosenquote, Bruttoregionalprodukt je Einwohner) zur Messung von regionalen Problemen, übertragen auf die im Vergleich günstigen österreichischen Verhältnisse, zu grobmaschig.

- 33 -

Der Ausländergrunderwerb wird im Zusammenhang mit der Freifügigkeit der Berufsausübung und der Niederlassung berührt: Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EG sind daher nur im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechte wie Inländer zu behandeln. Ansonsten bleiben die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Ausländergrunderwerbs auf nationaler Ebene unberührt.

### i) Konsumentenpolitik

Angesichts der teilweise bestehenden Preisdifferenz zwischen den EG-Nachbarländern und Österreich werden vor allem die Konsumenten Vorteile durch niedrigere Preise und ein breiteres Waren- und Dienstleistungsangebot erzielen.

Österreich hatte in den letzten Jahren eine rege Verbraucherschutzgesetzgebung, wodurch es zu den europäischen Ländern mit einem sehr hohen Schutzniveau für den Verbraucher zählt.

Die EG hat sich in der Vergangenheit eher auf punktuelle Maßnahmen beschränkt; sie hat aber z. B. im Falle der Produkthaftung eine gewisse Vorreiterrolle übernommen. In den EG wird auf dem Normungssektor zum Teil auf Harmonisierung gesetzt, zum Teil sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen von den anderen EG-Ländern anzuerkennen.

Jedenfalls bleibt eine beträchtliche nationale Gestaltungsmöglichkeit im Bereich des Konsumentenschutzes, weshalb eine generelle Anpassung österreichischer Regelungen an auf niedrigerem Niveau liegende EG-Regelungen nicht erforderlich ist.

Derartigen Unterschieden wird allerdings eine Grenze dort gesetzt, wo durch diese substantielle Wettbewerbsverzerrungen für die heimischen Erzeuger drohen.

jj) Umweltpolitik

Die umweltpolitischen Maßnahmen, die in den letzten Jahren in Österreich getroffen wurden, sind in einigen Bereichen strenger als die der EG-Staaten. Es wird abzuwarten sein, ob sich die EG in den nächsten Jahren den österreichischen Standards nähern wird. Es gibt aber auch EG-Regelungen, die strenger als die österreichischen sind.

Die EG gibt in bestimmten Bereichen Mindeststandards vor, wie insbesonders bei stationären Anlagen, sodaß strengere österreichische Umweltschutzbestimmungen aufrecht bleiben können. Für Österreich muß jedoch außer Streit gestellt werden, daß die vorhandenen Errungenschaften soweit als möglich abzusichern sind. Die jüngste Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes am Beispiel der Einweggebinde zeigt, daß den Ländern im Interesse des Umweltschutzes in begründeten Fällen Gestaltungsfreiheit eingeräumt ist.

Das Binnenmarktkonzept der EG engt den nationalen umweltpolitischen Gestaltungsspielraum bei produktbezogenen Vorschriften ein. Die grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten, nach EG-Recht national strengere Vorschriften aus Gründen des Umweltschutzes einzuführen bzw. beizubehalten, sind aufgrund des Prinzips der Warenverkehrsfreiheit begrenzt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß kostenrelevante anlagenbezogene Anforderungen, die strenger als die Bestimmungen des Auslandes sind, die Wettbewerbsbedingungen österreichischer Unternehmen beeinträchtigen können. Dies gilt weniger scharf auch für

warenbezogene umweltpolitische Anforderungen. Darauf und auf die unterschiedlichen umweltpolitischen Notwendigkeiten ist bei der Formulierung von umweltrelevanten Bestimmungen und auch bei der Erstellung von Verfahrensvorschriften und Formularen Rücksicht zu nehmen.

Es ist aber auch zu beachten, daß eine anspruchsvolle und planvolle Umweltpolitik den Rahmen für Entwicklungen von Umwelttechnologien und Produkten durch österreichische Unternehmen bieten kann, was wiederum die Wettbewerbschancen für österreichische Umwelttechnologien und Produkte erhöhen kann.

Hinzuweisen ist auch auf die im Rahmen der EG gebotenen Möglichkeiten, auf die Umweltpolitik der Mitgliedstaaten einzuwirken und damit anspruchsvollere umweltpolitische Ziele auf internationaler Ebene durchzusetzen.

### k) Finanzdienstleistungen und Kapitalverkehr

Das Bank- und Versicherungswesen sowie der Kapitalverkehr zählen zu jenen Bereichen, in denen unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der EG die im Binnenmarktkonzept enthaltenen Vorhaben weitreichende Konsequenzen haben werden.

Die Teilnahme am europäischen Finanzraum wird es erforderlich machen, einzelne Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu liberalisieren bzw. den EG-Richtlinien anzupassen. Andererseits müssen auch nationale österreichische Regelungen, welche diese Sektoren im internationalen Vergleich benachteiligen, kritisch überprüft werden. Hinsichtlich des Kapitalverkehrs ist bis 1993 mit einer vollständigen Liberalisierung zu rechnen. Die Österreichische Nationalbank hat erst vor kurzem weitere Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs gesetzt, und Schritte zu einer vollständigen Liberalisierung bis 1991 wurden angekündigt.

Durch die Auswirkungen der Liberalisierung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen und des Kapitalverkehrs wird sich ein intensiverer Wettbewerb ergeben, der den Kunden (Unternehmen und Konsumenten) zugute kommen werden.

Im Bereich der Banken und Versicherungen werden Strukturanpassungen notwendig sein, um einerseits einer verstärkten Konkurrenz aus dem Ausland erfolgreich begegnen zu können, andererseits auch die Präsenz österreichischer Anbieter von Finanzdienstleistungen auf ausländischen Märkten zu steigern.

1) Bildungspolitik

Die Bildungspolitik ist nur in sehr begrenztem Umfang eine Gemeinschaftsaufgabe der EG, sie ist und bleibt weitgehend den einzelnen Mitgliedstaaten im eigenen Gestaltungsbereich überlassen. Dementsprechend sind die Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten der EG weiterhin sehr heterogen. Wenn die EG als Gemeinschaft auf diesem Gebiet tätig wird, so geschieht das in erster Linie im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit und zwar schwerpunktmäßig zur Regelung der Vergleichbarkeit und Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsstandards und -nachweisen.

Die Zielsetzungen der Bildungspolitik werden daher nach wie vor innerstaatlich festgelegt werden, dies gilt z. B. für die Grundschulausbildung, die Aus- und Weiterbildung, für die Regelung bezüglich des Hochschulzuganges, der Studienförderung, der umfassenden Hochschulausbildung. Diese Bereiche werden durch das Gemeinschaftsrecht nicht erfaßt. Es bestehen auch keine grundsätzlichen Probleme hinsichtlich der Rahmenregelungen der EG betreffend die gegenseitige Anerkennung von Diplomen (Hochschulabschlüssen).

Der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung in Österreich wird in Zukunft, verstärkt durch die beabsichtigte Teilnahme am Binnenmarkt, ein noch größerer Stellenwert einzuräumen sein.

Die berufsbezogene Aus- und Weiterbildung darf sich jedoch nicht auf den Erwerb betriebsspezifischer Kenntnisse beschränken, sondern muß darüberhinausge-

hende umfassende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. "Lebenslanges Lernen" bedarf der Motivation, der Unterstützung und der institutionellen Absicherung. Dazu gehören die Finanzierung der Weiterbildung sowie die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung.

Um den Zugang zu Ausbildungmaßnahmen zu gewährleisten, besteht auf Ebene der EG die Absicht, die Möglichkeiten der Bildungsfreistellung auszuweiten. Die diesbezügliche Entwicklung wird, unabhängig von der laufenden Diskussion über die Annäherung an die EG, auch für die österreichische Bildungspolitik von Interesse sein.

Insgesamt sind verstärkte Bemühungen zur gegenseitigen Anerkennung erworbener Qualifikationen vorzunehmen, eine Teilnahme Österreichs an den diesbezüglichen Gemeinschaftsvorhaben ist wünschenswert. Dies gilt auch für die gezielte Teilnahme an laufenden Forschungsprogrammen der Gemeinschaft, welche auf eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich abzielen.

Die programmatischen Vorstellungen der EG im Pflichtschulbereich sind auch für das österreichische Bildungswesen von Relevanz. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Programme gegen Schulversagen, der Förderung für benachteiligte Gruppen und des Fremdsprachenunterrichts.

Für die Internationalität der österreichischen Bildung sind die Schüler-, Studenten- und Jugendaustauschprogramme im Bereich der EG von Interesse.

#### 4) Zukünftige Rolle der Sozialpartner

Die wesentliche Funktion der Sozialpartner bei der Lösung wirtschafts- und sozialpolitischer Probleme im Konsenswege hat insgesamt durch die Erhaltung des sozialen Friedens der österreichischen Wirtschaft einen echten internationalen Wettbewerbsvorteil verschafft. Die Sozialpartner werden auch bei dem in verschiedenen anderen Teilen dieser Stellungnahme festgelegten Handlungsbedarf gemeinsam versuchen müssen, zu Lösungen beizutragen, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller österreichischen Wirtschaftsbereiche ermöglichen und fördern.

Bei der Beurteilung der künftigen Rolle der Sozialpartner ist davon auszugehen, daß der aufgezeigte Handlungsbedarf nicht nur im Vorfeld eines EG-Beitrittes, sondern im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftsbereiche umgesetzt werden muß und die Sozialpartner daher im bisherigen Rahmen voll gefordert sind. Erst ein EG-Beitritt wird erhebliche Teile des Mitbestimmungsfeldes der Sozialpartner nach Brüssel verlagern, so z. B. in der Regelungspolitik geschützter Sektoren, wie etwa den landwirtschaftlichen Marktordnungen. Er bedeutet jedoch keine Notwendigkeit zur Änderung der Regelungen der Mitgliedschaft bei den einzelnen Kammern. Im Falle eines EG-Beitrittes wird sich daher die Tätigkeit der Sozialpartner verstärkt auf die strategisch wirtschaftspolitische Mitgestaltung der österreichischen Position in den verschiedenen EG-Gremien, insbesondere im Rat, umorientieren müssen. Die organisatorische Form dieser Mitgestaltung bedarf noch einer näheren Klärung zwischen der Bundesregierung und den Sozialpartnern. Die

Sozialpartner werden im Wirtschafts- und Sozialausschuss vertraten sein und dort die gegebenen Mitwirkungsmöglichkeiten wahrnehmen. Jedenfalls werden sie der Mitgestaltung auf internationaler Ebene, nicht zuletzt auch in den internationalen Interessenverbänden, verstärktes Augenmerk zuwenden müssen.

Unter den neuen Rahmenbedingungen einer EG-Mitgliedschaft wird es neuer grundsätzlicher Übereinkommen der Sozialpartner hinsichtlich ihrer Vorgangsweise in den EG-Gremien und bei der Beratung der Regierung in diesen Angelegenheiten bedürfen.

Trotz eines Beitrittes zu den EG werden zahlreiche Kompetenzen auf nationaler Ebene bleiben und damit die bestehende Mitwirkung der Sozialpartner keine Änderung erfahren. Insbesondere bleibt die Zuständigkeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen hinsichtlich des Abschlusses von Kollektivverträgen unberührt.

Im Zuge der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Entwicklung werden sich die Sozialpartner mehr denn je auch um internationale Fragen jenseits des EG-Bereichs kümmern müssen, wie sie dies etwa durch die Studie Entwicklungspolitik bereits dokumentiert haben. Es müssen auch wirtschaftspolitische Strategien verfolgt werden, die eine stärkere internationale Präsenz der österreichischen Wirtschaft, vor allem im pazifischen Raum und in den sich liberalisierenden zentralistischen osteuropäischen Wirtschaftsordnungen sichern. Aus diesem Grunde werden die derzeitigen Internationalisierungsbestrebungen der österreichischen Wirtschaft, deren zentrales Anliegen die umfassende, gleichberechtigte Teilnahme am Binnenmarkt ist, durch die Mitwirkung der Sozialpartner bei